

Betrachtungen zu artenschutzrechtlichen Anforderungen in der archäologischen Feldforschung am Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns

Björn Russow

Zusammenfassung – Zusammenfassung - Mit Inkrafttreten der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 ergab sich eine wesentliche Änderung der Vorgaben des speziellen Artenschutzes. Die fortan bundesweit geltende Vollregelung des speziellen Artenschutzes mit ihren abweichungsfesten Grundsätzen hat auch Auswirkungen auf die archäologische Feldforschung. Im vorliegenden Beitrag wird am Beispiel des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern anhand ausgrabungstypischer Eingriffsfälle die mögliche Kollision der artenschutzrechtlichen Vorgaben mit den Interessen der archäologischen Denkmalpflege dargestellt. Abschließend werden einfache Möglichkeiten einer rechtkonformen Gestaltung von Ausgrabungen aufgezeigt.

Schlüsselwörter – Lehr- und Forschungsausgrabung, Artenschutz, FFH-Richtlinie, Denkmalpflege, Naturschutz, Ausgrabungsrichtlinien, Bundesnaturschutzgesetz, Mecklenburg-Vorpommern

Abstract – Since the date of entry into force of the Federal Nature Conservation Act on 1st of March 2010 the specifications of the species protection law have changed significantly. From now on the comprehensive regulations for the species protection law, which are valid nationwide, and which are designed as principles not allowing any deviations, also have an impact on the archeological fieldwork. Taking the federal state of Mecklenburg-Vorpommern as an example for typical impacts of archaeological excavations, the possible conflicting points of view on both sides, the regulations concerning species protection law and the interests of the archaeological heritage conservation, will be demonstrated in this report. Finally, a simple way of how to conduct excavations complying with the species protection law will be demonstrated.

Keywords – study- and researchexcavation, species conservation, cultural heritage preservation, Habitats-Directive, nature conservation, excavations guideline, federal act for the protection of nature, Mecklenburg-Western Pomerania,

Rechtliche Grundlage

Nach dem Urteil des EuGH vom 10. Januar 2006 (Rechtssache C-98/03) wurde die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet ihr Artenschutzrecht an die Erfordernisse der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EG) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL - 2009/147/EG) anzupassen. Mit der sogenannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. Dezember 2007 wurde dieser Forderung durch den Gesetzgeber entsprochen. Nach den Bemühungen zur Einführung eines Umweltgesetzbuches erfolgte 2009 eine vollständige Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes, die zum 1. März 2010 in Kraft trat. Die bisher bestehende Rahmengesetzgebung wurde damit aufgehoben. Das neue BNatSchG sieht eine Vollregelung mit abweichungsfesten Grundsätzen vor, die im gesamten Bundesgebiet direkt zur Anwendung kommen. Daraus resultiert auch, dass die Länder stärker als bisher an bestimmte Vorgaben gebunden sind. Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wurde der neuen Situation durch die vollständige Neuregelung des Landesnaturschutzgesetzes in Form des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 gerecht. Darin sind die landesspezifischen Ergänzungen zum BNatSchG geregelt. Die in den vorgehenden Fassungen des Lan-

desnaturschutzgesetzes und deren Ausführungsbestimmungen enthaltene Regelung zur Möglichkeit der Abwägung naturschutzfachlicher Belange bei denkmalpflegerischen Maßnahmen findet sich fortan nicht mehr im Gesetz. Daraus ergeben sich für die archäologische Denkmalpflege neue naturschutzrechtliche Anforderungen zu deren Anwendungspflicht eine eindeutige Rechtslage besteht. Ein Abwägungsspielraum besteht nur noch in wenigen Teilbereichen, wie beispielsweise dem Baumschutz.

Zu den abweichungsfesten Grundsätzen des BNatSchG zählt seit dem 1. März 2010 auch das spezielle Artenschutzrecht mit den entsprechenden Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (s. u.). Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend entfaltet das spezielle Artenschutzrecht eine unmittelbare Rechtswirkung. Eine Abwägungsmöglichkeit, wie sie bis Ende 2007 durch § 42 Abs. 4 & 5 BNatSchG als sogenannte „*Legalausnahme*“ bestand, wurde damit aufgehoben. Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG handelt es sich fortan nicht um eine Ordnungswidrigkeit, sondern um einen Straftatbestand, mit allen daraus resultierenden rechtlichen Folgen.

Mit der Neufassung des BNatSchG vom 1. März 2010 ergaben sich, gegenüber der Kleinen Novelle von 2007, einige Änderungen der arten-

schutzrechtlichen Regelungen und Begriffe, die nur wenig zur Klärung strittiger Fragen in Bezug auf „unbestimmte Rechtsbegriffe wertenden Inhalts“ beitragen konnten. Wesentliche Eckpunkte der inhaltlichen Auseinandersetzung zu den neu eingeführten Rechtsbegriffen sind bis heute die Abgrenzung der „lokalen Population“, die Frage nach Erheblichkeitsschwellen bei Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), der Risikobewertung beim Tötungsverbot sowie die Frage nach dem Individuenbezug des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Das spezielle Artenschutzrecht

Die Reichweite der rechtlichen Konsequenzen aus Verletzungen des § 44 BNatSchG gibt Anlass, sich näher mit den Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts im Zusammenhang mit der Bodendenkmalpflege zu befassen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1-4 BNatSchG) schreibt vier Verbotskomplexe vor, die bei der Ausübung der archäologischen Denkmalpflege in sehr unterschiedlicher Weise zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände führen können. Zur Wahrung der Vollständigkeit der Aussagen werden diese hier kurz wiedergegeben:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers beziehen sich in Mecklenburg-Vorpommern auf ca. 1.000 – 1.200 Tier- und Pflan-

zenarten. Da diese große Anzahl an Arten auch von versierten Fachleuten nicht überschaut werden kann, erfolgte in der Verwaltungspraxis eine Konzentration auf bestimmte Arten und Artengruppen. In Anlehnung an die europarechtlichen Vorgaben sind dies die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle Europäischen Vogelarten. Auch nach dieser deutlichen Reduktion verbleiben noch 234 Vogelarten und 56 weitere Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL, die entsprechend der oben dargelegten Verbote bei eingreifenden Handlungen zu berücksichtigen sind.

Bezug zur archäologischen Forschung

Formalrechtlich ist das Denkmalschutzrecht dem Naturschutzrecht gleichgestellt. Eine Vorrangstellung der Bodendenkmalpflege kann aus den rechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers nicht abgeleitet werden. Solange keine mit dem Gesetzgeber abgestimmte Rechtsposition besteht, unterliegen alle feldarchäologischen Tätigkeiten vollumfänglich den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die zunächst abstrakt klingenden Forderungen des Naturschutzrechts gelten für jedwede Handlung in der Natur und der Landschaft, die nicht ausschließlich einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen muss. Zu den in Rede stehenden Handlungen, die eine Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG hervorrufen können, zählen auch archäologische Feldarbeiten. Insbesondere Ausgrabungen können unbeabsichtigte und unbemerkte Konflikte zwischen den Interessen der archäologischen Bodendenkmalpflege und dem Naturschutzrecht hervorrufen. Aber auch Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bodendenkmalen sind dazu geeignet eine entsprechende Verbotverletzung hervorzurufen. Die gegenwärtig in der Praxis bestehende Duldung der Handlungen durch die zuständigen Naturschutzverwaltungen entbindet grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Während bei Notgrabungen und vorhabensbegleitenden Bergungsgrabungen bereits im Antragsverfahren zu den jeweiligen Vorhaben die erforderlichen artenschutzrechtlichen Fragestellungen umfassend behandelt werden und mit der behördlichen Zulassungsentscheidung die entsprechenden artenschutzrechtlichen Festsetzungen rechtskräftig werden, verhält es sich bei einer Plan-, Forschungs- oder Ausbildungsgrabung sowie bei Maßnahmen zur Pflege und zum

Erhalt von Bodendenkmalen anders. Hier steht der Träger der Grabung bzw. der Pflege- und Erhaltungsmaßnahme klar in der Pflicht.

Unter formalrechtlichen Gesichtspunkten ist eine Ausgrabung mit der Herstellung der Baufeldfreimachung eines Bauvorhabens vergleichbar. Stark vereinfacht ausgedrückt wird der Oberboden abgetragen und es werden Gruben oder Gräben angelegt. Die Grabungseinrichtung ist einer Baustelleneinrichtung vergleichbar.

Entsprechend lassen sich die Wirkungsfaktoren klar umreißen. Aus der Planungspraxis gleichartiger „Eingriffe“ sind folgende, gelegentlich bis regelmäßig auftretende Verletzungen der Verbotte gemäß § 44 BNatSchG zu benennen:

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung der Zauneidechse, in anderen Bundesländern auch der, in Mecklenburg-Vorpommern seltenen, Schlingnatter durch Bodenabtrag,
- Einschränkung der Wanderung von Amphibien durch Bodenlagerung und Grabungsfläche,
- Fang und Tötung von Amphibien und Zauneidechsen (Schlingnatter) in Grabungsschnitten bei mehrtägigen Grabungsunterbrechungen,
- Tötung und Verletzung von Fledermäusen bei Baumfällungen zur Flächenvorbereitung und bei Pflegemaßnahmen,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung (Jungvögel und Eier) sowie Störung von Acker- und Wiesenbrütern sowie gehölbewohnenden Arten während der Brutzeit,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölbewohnender Vogelarten bei Gehölzrodungen zur Grabungsvorbereitung und bei Pflegemaßnahmen,
- Störung sensibler Großvögel bei Arbeiten im Umfeld der Horste, hier greift neben dem speziellen Artenschutz auch gleichzeitig der gesetzliche Horstschutz während des Brutzeitraumes.

Aus den Regelfällen einer Verletzung des Artenschutzrechts kann die eingangs benannte Anzahl der zu berücksichtigenden Arten noch einmal deutlich reduziert werden. Die real zu betrachtende bzw. regelmäßig zu berücksichtigende Anzahl an Arten bildet sich aus folgenden Gruppen:

Vögel: Offen- und Halboffenlandbrüter (~ 15 Arten), Gehölzbrüter (~ 50 Arten, davon ~ 30 regelmäßig auftretend), Groß- und Greifvögel (~ 10 Arten).

Amphibien: Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammolch, Wechselkröte, Kreuzkröte, (Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch: in MV sehr selten).

Reptilien: Zauneidechse, (Schlingnatter: in MV sehr selten).

Fledermäuse: alle baumbewohnenden Arten (~ 10 Arten); insbesondere Mücken-, Wasser-, Rauhaut- und Mopsfledermaus, Braunes Langohr sowie Abendsegler.

In der Summe verbleiben etwa 75 Brutvogelarten und 20 weitere Arten, die potentiell im Zuge von Ausgrabungen betroffen sein könnten. Für diese Arten sind entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zwingend vorzusehen. Bei der vorgehenden Zusammenstellung muss beachtet werden, dass im Rahmen dieses Beitrages nicht jeder Sonderfall eine Berücksichtigung finden kann. So kann bei speziellen Grabungen in Feuchtlebensräumen und Gewässern die Situation von den oben genannten Verletzungen des Artenschutzes abweichen. Da Grabungen (Moorarchäologie, Burgenforschung) in solchen besonderen Biotopen vergleichsweise selten stattfinden, werden sie hier nicht berücksichtigt.

Möglichkeiten zur Problembehandlung

Zur Lösung des unbeachteten Konfliktes zwischen Naturschutz und Bodendenkmalpflege sind mehrere Wege zu beschreiten. Insbesondere auf politischer bzw. rechtgebender Ebene muss eine verbindliche Lösung gesucht werden, die allen Interessenlagen gerecht wird. Eine grundsätzliche Ausklammerung denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des Naturschutzrechts sollte abgelehnt werden, da diese durch die europarechtlichen Vorgaben nicht rechtskonform geregelt werden kann.

Als Möglichkeit der Vereinfachung des Rechtswegs wären die Erarbeitung eines vereinfachten Verfahrens in Anlehnung an den Leitfaden Artenschutz (Froelich & Sporbeck 2010), die Pauschalausnahme im Sinne einer Regelfallausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG per Erlass oder die Einführung einer Bagatellgröße zielführend. Diese Möglichkeiten sollen nicht weiterer Gegenstand des Beitrags sein, da sie im Wesentlichen verwaltungsrechtlicher Art sind.

Als allgemein übliche Form der Umgehung von Verbotsverletzungen kommen in der Praxis Maßnahmen zur Vermeidung und Verminde-

zung zur Anwendung. Auf diese sollte zunächst abgestellt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen des geltenden Artenschutzrechts

Um die Erarbeitung von unnötigen, kosten- und zeitintensiven Fachbeiträgen zum Artenschutz zu vermeiden, wie es der Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) fordert, werden hier einige Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von grabungsbedingten Beeinträchtigungen vorgeschlagen, bei deren Umsetzung die Mindeststandards der Artenschutzes eingehalten werden können.

Anzeige der Grabungskampagne

Unabhängig davon, ob eine rechtlich verbindliche Anforderlichkeit besteht, wird eine rechtzeitige Anzeige zur bevorstehenden Grabungskampagne bzw. Pflegemaßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies (seit 1. Juli 2012) die untere Naturschutzbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte. So kann frühzeitig ein Abstimmungsprozess eingeleitet werden und gegebenenfalls Hinweise zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

Flächenbegehung durch Fachpersonal

Zur Abschätzung der erforderlichen Maßnahmen ist eine Flächenbegehung durch spezialisiertes Fachpersonal bei Gebieten anzustreben, die beispielsweise nicht nur intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen in Anspruch nehmen. Gerade bei naturschutzfachlich hochwertigen Biotopen (gesetzlich geschützte Biotope, besondere Wertbiotope, FFH-Lebensraumtypen) sollte eine solche Begehung erfolgen.

Wahl des geeigneten Zeitpunkts der Flächenräumung

Neben den bestehenden gesetzlichen Forderungen zur Einhaltung bestimmter Zeiträume zur Durchführung von Maßnahmen, beispielsweise Gehölzschnitt und Baumfällungen, ist eine weitere Anpassung der Zeiträume für den Beginn einer Ausgrabung oder einer Pflegemaßnahme mitun-

ter erforderlich. Im Regelfall ist mit einer Flächenräumung zwischen Mitte August und Ende Februar die Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für alle oben aufgeführten Arten bzw. Artengruppen auszuräumen.

Absperrung sensibler Bereiche

Im Einzelfall kann es auf Grund des Vorkommens von bestimmten Amphibien- und Reptilienarten oder der besonderen Lage einer Ausgrabungsstätte zwischen wichtigen Lebensräumen der Arten erforderlich sein, den Grabungsbereich mit mobilen Amphibiensperren oder Schutzzäunen zu sichern. Dies ist insbesondere dort erforderlich, wo die Grabungen unterbrochen werden und eine tägliche Bergung der Tiere nicht stattfinden kann. Bei einer täglichen Arbeit in den Grabungsschnitten kann mit kleinen Vorkehrungen ein optimaler Schutz der gefangenen Tiere gewährleistet werden.

Platzierung der Lage der Grabungseinrichtung und der Abraumhaufen

Bei Grabungen in sensiblen Gebieten oder außerhalb von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen sind die Grabungseinrichtung (Schutzhütte, Geräte, Toilette) nicht in besonders geschützten oder wertvollen Bereichen anzulegen. Eine Festlegung der konkret zu nutzenden Flächen sollte im Bedarfsfall in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde oder einem Sachverständigen erfolgen und kann auf einer Ortsbegehung abgestimmt werden.

Information der Mitarbeiter

Zur Information einer breiten Adressatenschaft unter den aktiven Archäologen kann die Erarbeitung eines Informationsmaterials, das speziell auf die Anforderung in der archäologischen Feldforschung abzielt, zur Information über den Themenbereich Artenschutz, aber auch zur Werbung für mehr Verständnis für den Naturschutz im Allgemeinen beitragen. Bisher steht in Deutschland kein Informationsmaterial dieser Art für die feldarchäologische Arbeit zur Verfügung. Erfolg versprechende Ansätze wurden bereits mit den Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmalen durch das LaKD (2007a, b, c, d) verfolgt.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen kann ein gesetzeskonformer Umgang mit geschützten Arten realisiert werden. Die dabei entstehenden Kosten sind bei allen Sparzwängen vertretbar und dienen schlussendlich der Gewährleistung einer Rechtssicherheit für den Maßnahmeträger. Diese Rechtssicherheit ist auch unter dem Gesichtspunkt der weiterhin mit der Neuregelung des Naturschutzrechts entstandenen Anforderungen an Tätigkeiten in der freien Landschaft, und damit auch für den Archäologen, zu beachten.

Zusammenfassung

Mit der seit 1. März 2010 in Kraft getretenen Neuregelung des Naturschutzrechts in Deutschland ergeben sich umfassende neue Anforderungen, die auch Auswirkungen auf die Bodendenkmalpflege besitzen. Diese betreffen u. a. den speziellen Artenschutz. Bisherige Abwägungs- und Duldungsregelungen zwischen Denkmalpflege/Bodendenkmalpflege und Naturschutz haben keinen Bestand mehr und werden durch bundeseinheitliche Regelungen ersetzt. Daraus ergeben sich neue, oft unbekannte Rechtsfolgen für den Träger feldarchäologischer Maßnahmen. Insbesondere das spezielle Artenschutzrecht folgt einem abweichungsfesten Grundsatz und hat damit unmittelbare Auswirkungen auf alle eingreifenden Tätigkeiten in der freien Landschaft. Anhand typischer Eingriffsfälle wird dargelegt, dass die Verletzung des Artenschutzrechts auch bei der archäologischen Forschung keinen Einzelfall darstellt. Die bestehende Duldung der Handlungen gewährt dem Grabungsträger keine rechtliche Sicherheit. Um die Rechtssicherheit herzustellen, werden Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen für ein zukünftiges Vorgehen im Umgang mit der Thematik Artenschutz bei Ausgrabungen vorgeschlagen.

Literatur

Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I, 148).

Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, 66).

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. L 206 vom 22.7.1992, 7)

Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

Büro Froelich & Sporbeck Potsdam & Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V - Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Stand: 20.09.2010.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern – LUNG MV (2011): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung von 6. Mai 2011. Internetfassung unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf. [12. Februar 2012].

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern – LUNG MV (2009). Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 21.11.2011. Internetfassung unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg_arten_mv.pdf. [12. Februar 2012].

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg Vorpommern – LaKD (2007a). Erhaltung und Pflege von Großsteingräbern in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg Vorpommern – LaKD (2007b). Erhaltung und Pflege von Grabhügeln in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg Vorpommern – LaKD (2007c). Erhaltung und Pflege von Burgwällen in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg Vorpommern – LaKD (2007d). Erhaltung und Pflege von Turmhügeln in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

*Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow
Stampfmüllerstraße 1
D – 18057 Rostock
bjoern.russow@t-online.de*